



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis
18.07.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Nachdem am 07.06.2024 der Bundestag das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen (BT-Drs. 20/11367) angenommen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ehen zwischen Erwachsenen und Kindern gab es seit dem Jahr 2015 in Bayern, die nach deutschem Recht ungültig waren (bitte Anzahl nach Herkunft und Alter der Eheleute jährlich aufführen), wie viele Mädchen wurden seit 2015 im Zusammenhang mit einer Kinderehe in Bayern in Obhut genommen (bitte Anzahl nach Alter und Herkunft der Mädchen jährlich anführen) und welche Beratungsmöglichkeiten gibt es in Bayern, die minderjährige Mädchen dabei unterstützt sich aus solchen „Ehen“ zu lösen (bitte Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten und Art der Hilfeleistungen sowie etwaige Programme anführen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anzahl der Ehen zwischen Erwachsenen und Kindern, die nach deutschem Recht ungültig waren:

Daten und Erhebungen zur Zahl von nach deutschem Recht unwirksamen Eheschließungen unter Beteiligung von Minderjährigen liegen nicht vor.

Anzahl der Inobhutnahmen im Zusammenhang mit einer „Kinderehe“:

In der amtlichen Jugendhilfestatistik wird im Rahmen der Inobhutnahmen das Merkmal „Kinderehe“ als Inobhutnahmegrund nicht erhoben. Eine gesonderte Abfrage bei den 96 bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Beratungsstellen in Bayern:

Zentrale Ansprechpartner sind die 96 bayerischen Jugendämter. Ob und ggf. welche jugendhilferechtlichen Leistungen bzw. Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu ergreifen sind, entscheiden die Jugendämter eigenverantwortlich im eigenen Wirkungskreis. Die Staatsregierung unterstützt die für den Kinderschutz zuständigen

Kommunen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz. Darin enthalten sind insbesondere Förderprogramme (z. B. Koordinierende Kinderschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum) sowie flankierende Maßnahmen, um landesweite interdisziplinäre Qualifizierungsstandards und einen landesweit effektiven Vollzug nachhaltig sicherzustellen.